



6

Antrag

**an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 16. Mai 2014**

Völlige Gleichstellung der Arbeiterschaft bei wichtigen persönlichen Dienstverhinderungsgründen

Das jüngste Hochwasser hat wieder einmal eindrucksvoll gezeigt, dass Arbeiter bei wichtigen persönlichen Dienstverhinderungen gegenüber Angestellten benachteiligt sind. Denn bei Angestellten gilt jeder wichtige Grund als entgeltfortzahlungspflichtige Dienstverhinderung, bei Arbeitern können diese Dienstverhinderungen hingegen vom Kollektivvertrag auf bestimmte Gründe eingeschränkt werden - was regelmäßig der Fall ist: Katastrophen sind in den meisten Kollektivverträgen nicht genannt.

Aus Anlass der jüngsten Hochwasserkatastrophe wurde ohne vorhergehendes Begutachtungsverfahren eine gesetzliche Regelung beschlossen, wonach Kollektivverträge bei persönlicher Betroffenheit des Arbeiters durch eine Katastrophe keine Einschränkung vornehmen können. In den Gesetzesmaterialien heißt es dazu, dass „persönliche Betroffenheit“ dann vorliege, wenn es um die Rettung von Leben, Gesundheit und Eigentum geht. Eine Katastrophe sei nach dem Ausschussbericht ein Ereignis „größeren Ausmaßes“, wobei jedoch mit dieser gesetzlichen Regelung keine Änderung der neutralen Sphäre (die keinen Entgeltanspruch begründet) verbunden wäre.

Diese Neuregelung mag vielleicht gut gemeint sein, sie ist jedoch völlig verunglückt, unzureichend und bildet höchstwahrscheinlich den Anlass, zu vielen neuen Streitfällen. So wird beispielsweise in der Literatur (*Rauch, ASoK 2013, S 296*) bereits vertreten, dass die bloße Verkehrsstörung, also die Unmöglichkeit eines Arbeiters seinen Arbeitsplatz zu erreichen, keinen Entgeltfortzahlungsanspruch begründe, weil es nicht um die Rettung von Gesundheit, Leben und Eigentum ginge.

Die Definition einer Katastrophe als Ereignis „größeren“ Ausmaßes, wobei aber in die neutrale Sphäre nicht eingegriffen werden soll, erfordert skurrile juristische Interpretationsversuche. Das Ereignis muss also „größer“ sein, damit der Arbeiter den Entgeltfortzahlungsanspruch erhält. Es darf aber nicht so groß sein, dass die Allgemeinheit betroffen ist (neutrale Sphäre). Aber auf der anderen Seite nicht zu klein, dass nur wenige betroffen sind, wobei aber eigentlich schon ein „großes“ Ereignis ausreichend ist, um keinen Entgeltfortzahlungsanspruch zu begründen, denn schließlich verwenden die Materialien die Steigerungsform „größer“. Schon für den geschulten

Juristen sind klare Interpretationsergebnisse nicht erzielbar, für den normalen Rechtsanwender schlicht unmöglich.

Als anderes Beispiel: Felsstürze und Lawinen, die eine Straße blockieren, sind nach der Gesetzesintention höchstwahrscheinlich keine Katastrophen. Ändert sich die Situation, wenn unter der Lawine ein Auto oder gar ein ganzer Schulbus begraben wird? Mit anderen Worten: Will man diesen Ereignissen tatsächlich den Charakter einer Katastrophe absprechen?

All die Diskussionen darüber und auch andere menschliche Härtefälle könnte man sich ersparen, falls man endlich die Benachteiligung der Arbeiterschaft bei wichtigen persönlichen Verhinderungsgründen zur Gänze beseitigt. Mögen sich manche der noch immer bestehenden rechtlichen Unterschiede zu den Angestellten noch irgendwie mit den unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten in Beziehung setzen lassen – etwa die Länge der Kündigungsfristen, da in manchen Branchen (z.B. Bauwesen) kürzere Kündigungsfristen auch zum Vorteil der Arbeiter sein können – aber gerade bei den „die Person betreffenden Gründen“ sicher nicht mehr. Denn es geht ja – wie der Gesetzestext selbst zum Ausdruck bringt – um die „Person“ eines Arbeitnehmers und nicht um seinen jeweiligen Arbeitsbereich.

Jeder Arbeitnehmer, ob Angestellter oder Arbeiter, ist von ein und demselben Ereignis sicherlich in gleicher Weise in seiner Person betroffen. Eine sachliche Rechtfertigung, warum die persönliche Betroffenheit bei einem Arbeiter geringer sein soll, als bei einem Angestellten ist nicht erkennbar.

Auch eine durch eine Gleichstellung allenfalls behauptete Schwächung des Wirtschaftsstandorts Österreich ist nicht erkennbar. Die meisten und häufigsten Dienstverhinderungsgründe sind ohnehin in den Kollektivverträgen abgebildet, Katastrophen, egal ob kleineren oder größeren Ausmaßes sind relativ selten und die unterschiedlichen Definitionen des Angehörigenkreises bei Todesfällen und Begräbnissen führt nur zu unverständlichen menschlichen Härtefällen. Es geht um die Herstellung eines kleinen Stücks Gerechtigkeit für die österreichische Arbeiterschaft.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, der eine Streichung des § 1154b Abs 6 ABGB beinhaltet, damit die Benachteiligung der Arbeiterschaft bei wichtigen persönlichen Verhinderungsgründen endlich beendet wird. Die Abgeordneten des österreichischen Nationalrats werden ersucht, einem derartigen Gesetzesvorschlag ihre Zustimmung zu erteilen.

Ernst Zinner ✓